

99012053001000, 99012053001000

Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229918445/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000, 99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprinkleranlagen, Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit, Lüftungsanlagen, Prüfung vor Inbetriebnahme, Rauchabzugsanlagen, Wiederkehrende Prüfung, Selbsttätige Feuerlöschanlagen, Starkstromanlagen, Brandmeldeanlagen, elektrische Anlagen, Prüfsachverständige für technische Anlagen, Trockene Steigleitungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	07.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen
Teaser	Für die Anerkennung als Prüfsachverständigen für technische Anlagen stellen Sie einen schriftlichen Antrag an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz.
Volltext	Besonders Fachkundige und befähigte Personen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung können sich um die Anerkennung als Prüfsachverständige für technische Anlagen bewerben, um die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen prüfpflichtiger Anlagen nach Bauordnungsrecht durchführen zu können. https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise gem. § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen beizufügen. Insbesondere sind das folgende Unterlagen: 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,

Modul

Sachverhalt

2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen und Ausbildungsstätten sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Aufstellung der vorhandenen Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann,
6. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, wobei das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 durch eine Bescheinigung nach Absatz 3 nachzuweisen ist, und
7. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 nicht vorliegen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnIPrüfVO) nachzulesen.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen>
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen>

Kosten

Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren fallen Gebühren nach lfd. Nr. 3.4.3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen an.

Modul	Sachverhalt
	<p>für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, von derzeit 100,00 bis 500,00 EUR an.</p> <p>Der Nachweis über die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erbracht und die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Teilnehmer der Prüfung zu tragen. Höhe und Umfang der Prüfungsgebühren sind abhängig vom Prüfungsort und den Vorgaben des Prüfungsausschusses.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.</p> <p>Vorlage der Nachweise der Anerkennungsvoraussetzungen.</p> <p>Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde.</p> <p>Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung. Anerkennung und Urkundenüberreichung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz).</p>
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an das Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde. https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht</p>
Zuständige Stelle	<p>https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht</p>
Formulare	<p>Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen ist bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Ein Formular für die Antragstellung ist auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen eingestellt: https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefingenieure_Sachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/PSV_technische_Anlagen/Antragsformular_Stand_20.03.2024_AnIPruefVO.pdf https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefingenieure_Sachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/PSV_technische_Anlagen/Antragsformular_Stand_20.03.2024_AnIPruefVO.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen, Recognize inspection experts for technical systems</p>